

**Anordnung Nr. 3\* \* 8**  
**über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors**  
**für Pharmazie und Medizintechnik.**  
**— Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie**  
**und Medizintechnik —**

**Vom 27. Juni 1963**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Anordnung vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II S. 257) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Errichtung, Rechtsform und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wird ein Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik (im folgenden Zentraldepot genannt) gebildet.

Es wird gebildet aus:

dem Importlager Pharmazie des Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik Dresden,

der Importabteilung Medizintechnik des Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik Berlin,

dem Drogenkontor des Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik Leipzig.

(2) Das Zentraldepot ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Das Zentraldepot ist Rechtsnachfolger der im Abs. 1 genannten Betriebsteile.

(3) Das Zentraldepot ist dem Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik unterstellt. Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Zentraldepot obliegt die Lösung zentraler Versorgungsaufgaben auf dem Gebiet der Pharmazie und Medizintechnik im Auftrage und nach den Grundsätzen des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

(2) Das Zentraldepot hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Planung der Importe auf der Grundlage der bestätigten Nomenklaturen und Abstimmung des Bedarfs mit dem Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik bzw. den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und dem Ministerium für Gesundheitswesen,

b) Überwachung und Realisierung der Importpläne und Koordinierung der Vertragsabschlüsse mit den Außenhandelsunternehmen und den Empfängern,

- c) Organisation der Lagerung der Importerzeugnisse und ihrer Qualitätsprüfung,
- d) Organisation und Durchführung eines Warenausgleichs der Importerzeugnisse,
- e) Ausarbeitung von Planvorschlägen für die Erzeugung und Bereitstellung von Inland- und Importdrogen sowie ihre planmäßige Verteilung auf die Bedarfsträger nach den Weisungen der zuständigen staatlichen Organe,
- f) Einflußnahme auf den planmäßigen Anbau und Organisation der Sammlung, Erfassung und der Bearbeitung von Arznei- und Gewürzpflanzen,
- g) Unterhaltung eines wissenschaftlichen Informationsdienstes entsprechend den Weisungen des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Der Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik kann dem Zentraldepot weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3

**Betriebspläne**

(1) Die für die Aufgabenstellung notwendigen Plan- teile einschließlich Arbeitskräfte, Vermögenswerte, Investitions- und Werterhaltungs-Umlaufmittel, soweit sie auf die eingegliederten Betriebsteile entfallen (§ 1 Abs. 1), sind von den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik im Rahmen des Gesamtplanes zur Verfügung zu stellen und über das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik umzusetzen. Sie werden Bestandteil des Planes des Zentraldepots.

(2) Das Zentraldepot hat eine Eröffnungsbilanz, einen Betriebsplan sowie einen Struktur- und Stellenplan aufzustellen, welche vom Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik zu bestätigen sind.

§ 4

**Versorgungsausschüsse**

Die Beratung des Direktors des Zentraldepots bei der Durchführung seiner Aufgaben wird von den beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik gebildeten zentralen Versorgungsausschüssen wahrgenommen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1963

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Jahnke

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1962 Nr. 13 S. 143)